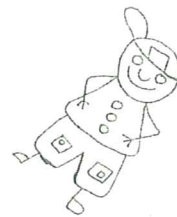




Kleinkindergruppe Sonnenbühl e.V. "Flohziirkus"



Kreisjugendamt Reutlingen
Fachbereich Kindertagesbetreuung
Landkreis Reutlingen
z. H. Frau Vogel
Bismarckstrasse 16
72764 Reutlingen



Kleinkindergruppe Sonnenbühl e.V. „Flohziirkus“
Tina Hils
Bittgang 5
72820 Sonnenbühl

Sonnenbühl, den 15.06.2008

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir bei Ihnen die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragen.

Der vollständige Satzungsmäßige Name unseres Vereins lautet:

„Kleinkindergruppe Sonnenbühl e.V. Flohzirkus“

Unsere Anschrift lautet:

Bittgang 5 in Sonnenbühl – Undingen.

Direktes Telefon gibt es derzeit nicht, aber wir sind privat unter der folgenden Telefonnummer zu erreichen.

Hils Nr. 07128 / 927016

Die Kleinkindergruppe Sonnenbühl e.V. „Flohzirkus“ organisiert sich als eingetragener Verein.

Unsere Gruppe besteht jetzt nun schon seit Juli 2004.

In der Kleinkindergruppe Sonnenbühl e.V. „Flohzirkus“ sollen die Kinder Erfahrungen mit sich und ihren Mitmenschen machen. Das erlernen die Kinder durch Geschichten, Symbole, Bilder, Gebete, Lieder und Feste. Außerdem sollen die Kinder sich als ein Teil der Gruppe wahrnehmen.

Teilnahme und Mitgestaltung an Festen ist im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten der Kleinkindergruppe erwünscht. Zur Zusammenarbeit gehören regelmäßige Besprechungen mit den Eltern, so wie gegenseitige Unterstützung, wo diese notwendig und erwünscht ist.

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

1. Vorstand

Tina Hils,

Bittgang 8

72820 Sonnenbühl – Undingen

30. Jahre alt

Erzieherin

Stellvertretender

Vorstand

Bianca Mauser

Erpfingerstrasse 37

72820 Sonnenbühl – Undingen

42. Jahre alt

Diplomingenieur für

Versorgungstechnik

Kassiererin

Susannah Engelhard

Nelkenstrasse 4
72820 Sonnenbühl
36. Jahre alt
Deutsch und Betreibswirt

Schriftführerin

Kerstin Fauser
Öschingerstrasse 31
72820 Sonnenbühl – Genkingen
Bankkauffrau

Zurzeit besteht unser Verein aus 16. Mitgliedern.

Die Höhe des monatlichen Beitrages kommt auf den Bedarf der Eltern an.

Es gibt die Mitgliedschaft, die man einmal jährlich mit 26,- € bezahlt.

Dann kommt es darauf an, wie viel Tage und welche Zeit die Eltern für das Kind in Anspruch nehmen.

Wir bieten an:

Kernzeitbetreuung

Montag – Donnerstag 8.45 – 11.45 Uhr

1. Tag	25,-€	im Monat
2. Tage	50,-€	im Monat
3. Tage	75,-€	im Monat
4. Tage	100,-€	im Monat

einzelne Tage 7,50€ am Tag

Verlängerte Öffnungszeiten

Montag – Donnerstag 8.00 – 13.00 Uhr

1 Tag	40,-€	im Monat
2. Tage	75,-€	im Monat
3. Tage	100,-€	im Monat
4. tage		

einzelne Tage 12,50€ am Tag

Früh- oder Spätbetreuung

Montag – Donnerstag 8.00 – 11.45 Uhr oder 8.45 – 13.00 Uhr

1. Tag	32,50€	im Monat
2. Tage	62,50€	im Monat
3. Tage	87,50€	im Monat
4. Tage		

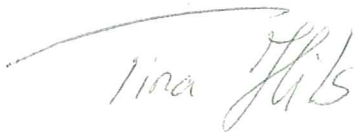
einzelne Tage 10,- € am Tag.

Diese Steigerung bzw. diese Vergrößerung wäre nicht möglich, wenn der Bedarf in den Familien nicht da wäre. Wir haben mit einer kleinen Gruppe angefangen und sahen, dass der Bedarf an anderen Zeiten vorhanden ist. Viele Mütter wollen wieder zurück in ihr Berufsleben und wir machen es ihnen möglich, indem wir die passenden Zeiten und Tage anbieten. Das Fachpersonal freut sich auf die baldige Veränderung und die neue Arbeitszeit.

Da wir uns zur Zeit noch in privaten Räumen befinden, freuen wir uns natürlich auch auf die neue Wohnung, die wir den Kindern dann bieten können.

Mit freundlichen Grüßen

Tina Hils



Satzung Verein zur Kinderbetreuung e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Kleinkindergruppe Sonnenbühl e.V. Flohzirkus“. Er hat seinen Sitz in Sonnenbühl – Udingen im Landkreis Reutlingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Reutlingen eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und des sozialen Verhaltens von Kindern, insbesondere im Übergang vom Kleinkind zum Kindergartenkind. Zur Verwirklichung dieses Zweckes unterhält der Verein eine Kleinkindergruppe, die der Unterstützung und Ergänzung der Familienerziehung durch das Zusammensein in der Kleinkindergruppe dient. Der Verein bietet mehrmals wöchentlich, unter Leitung einer qualifizierten Fachkraft, die Betreuung von Kleinkindern an. Die Spiel- und Lernangebote in der Gruppe sollen zur Entdeckung der individuellen Begabung ebenso beitragen, wie zur Entwicklung der sozialen Fähigkeit.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- o Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- o Außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen, nichtrechtsfähige Vereine)
- o Personen, die das Ziel im Sinne des §2 unterstützen

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft außerordentlicher Vereinsmitglieder ergibt sich aus dem zwischen dem Verein und dem Mitglied getroffenen Vereinbarungen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 1. Dezember und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- o Die Bestimmung der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- o Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- o Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Aufforderung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem Verein und dem Mitglied getroffenen Vereinbarung.

§7

Beiträge und Dienstleistungen

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied beträgt 26 € im Jahr, im Austrittsjahr kann der Betrag auch im Vierteljahr entrichtet werden. Entgelte für Betreuungsleistungen des Vereins werden durch besondere Vereinbarungen geregelt. Die Höhe richtet sich dabei nach den voraussichtlich entstehenden Kosten. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied festgesetzt.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die ordentlichen Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§9

Organe

Die Organe des Vereins sind

- o Die Mitgliederversammlung
- o Der Vorstand
- o Die Abteilung

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenbühl unter der Rubrik „Vereinsmitteilungen“ und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind öffentlich bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze und wichtige Aufgaben des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 11

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- Das Interesse des Vereins es erfordert
- Die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§12

Vorstand

Den Vorstand bildet

- o Der 1. Vorsitzende
- o Der stellvertretende Vorsitzende
- o Der Kassier
- o Der Schriftführer
- o Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt

Jede Abteilung muss im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder regeln ihren Zuständigkeitsbereich durch einen Aufgabenverteilungsplan. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Ziele des Vereins durch entsprechende Kurs- und Betreuungsangebote verwirklicht werden. Der Vorstand legt Gebühren für Kurse und andere Leistungen des Vereins fest. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Abteilungsleiter und Kassier berufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzung bestimmen die Vorstandsmitglieder selbst nach Erfordernis.

§13

Ordnungen

Der Vorstand kann besondere Ordnungen beschließen, sowie sie notwendig und hilfreich sind, die Vereinszwecke zu verwirklichen.

§14 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erscheinenden unberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist öffentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines ursprünglichen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sonnenbühl und darf von ihr nur in der Jugendarbeit verwendet werden.

Nachträglich im schriftlichen Verfahren geändert:

Sonnenbühl, den 29.07.2004

Gabriele List

Kristin Quast

Stephanie Couderis

Tina Hils

Dagmar Ott

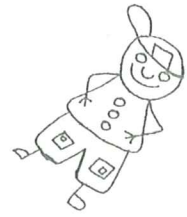
Inge Meisinger

Markina Richter

Vianca Haas



Kleinkindergruppe Sonnenbühl e.V. "Flohzirkus"



Sonnenbühl, den 26.06.2008

Sachbericht über die Tätigkeit vom Flohzirkus

Im April 2004 fanden sich ein paar Mütter zusammen, die alle das gleiche Problem hatten. In unseren Gemeinden gab es zum dortigen Zeitpunkt keine Institution, die Kinder unter drei Jahren aufnahmen. So schlossen wir uns zusammen und gründeten den Verein, Kleinkindergruppe Sonnenbühl e.V. „Flohzirkus“.

Seit Sommer 2004 organisieren wir uns dann als eingetragener Verein. Da aber die Finanzielle mittel nicht groß waren, traf sich die Erzieherin mit den Kindern in privaten Räumen. Seit dieser Zeit sind schon vier Jahre vergangen und es hat sich einiges verändert.

Die Zeiten die wir bis jetzt anbieten, sind für arbeitende Mütter nicht tragbar, so würden wir gern die Zeiten und Tage verändern. Natürlich gibt es nicht nur arbeitende Mütter, für Mütter, die ihre Kinder abgeben für bestimmte Termine (z.B. Arzttermin), für diese bieten wir die Kernzeitbetreuung an. Wir haben vier verschiedene Varianten an Zeiten.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Die Kernzeitbetreuung | 8.45 – 11.45 Uhr |
| 2. Die verlängerte Öffnungszeit | 8.00 – 13.00 Uhr |
| 3. Früh- oder Spätbetreuung | 8.00 – 11.45 Uhr oder
8.45 – 13.00 Uhr |

Hier können die Mütter dann die bestimmte Zeit auswählen, die für sie am besten ist.

Das wir uns vergrößern können, haben wir für unseren Verein eine zentrale Wohnung gemietet. Die wir dann Kindgerecht renovieren und einräumen. Dazu haben wir eine Betriebserlaubnis beantragt, die wir auch seit Mai 2008 haben. Die Kleinkindergruppe ist im Vergleich vom Ablauf wie ein Kindergarten, nur nicht ganz extrem nach Zeiten gebunden. Die Erzieherin begrüßt es, wenn alle Kinder bis 9.30 Uhr im Flohzirkus eintreffen würden, so haben die Kinder noch genügend Zeit zum spielen. Hierfür haben die Kinder die Möglichkeit ihr Spiel, wie auch allein oder einen Spielpartner frei zu wählen. Auch wie lange es sich mit dem Spiel beschäftigt, entscheidet das Kind selbst.

Hierbei kann die Erzieherin Impulse geben, wenn es das Kind zulässt.

Dann gibt es ein gemeinsames Vesper, das die Kinder von zu Hause mitbringen. Wir setzen uns gemeinsam an den Tisch, beginnen das Vesper mit einem Gebet und einem kleinen Sprüchlein, dann wird gegessen. Jedes Kind hat nun Zeit, so lange es benötigt, um sein Vesper zu essen. Wobei die Zeit natürlich auch begrenzt werden muß, so das die Kinder nicht denn ganzen morgen voll am Tisch mit dem essen sitzen.

Die Kinder die fertig sind, räumen ihre Sachen in ihre Taschen und dürfen zum spielen wieder gehen.

Es gibt auch Zeiten, wo wir nach dem essen malen oder etwas basteln, natürlich altersgerecht, wie z.B. im Herbst basteln wir mit den Kindern Laternen.

Wenn wir dann das Aufräumlied singen, wird das Spielzeug zurück in die Kisten geräumt, dann setzen wir uns in einen Kreis auf den Boden und beginnen zu singen.

Der Abschluss beenden wir mit einem Abschiedslied nach dem wir dann zum anziehen gehen, wo dann die Mütter schon vor der Tür auf ihre Kinder warten.

Die Tagesabläufe sind normal immer identisch, das sich die Kleinen auch daran gewöhnen, wobei wir schon Themen mit einbauen, die zur Jahreszeit passen, wie z.B. im Herbst basteln wir Laternen, im Frühling bemalen wir Eier. Wir suchen immer etwas passendes für die Kinder und zur Jahreszeit. Genauso feiern wir gemeinsam, zum Teil mit den Eltern, die Feste die wir im Jahr haben.

Wir wollen keinen extremen Tagesablauf der voll ist. Uns ist in erster Linie wichtig, das sich die Kinder wohl fühlen und sich in die Gruppe integrieren. Die Kinder sollen zum ersten Mal lernen, allein ohne die Mutter zu sein. Wie ist es zum ersten Mal ohne die Mutter in einer Gruppe mit anderen Kindern. Bei uns sind es ja nicht nur unbedingt Kinder die sich aus der Nachbarschaft kennen, sondern es können auch Kinder sein aus anderen Gemeinden. So lernen die Kinder auch auf fremde Kinder zuzugehen und den Umgang mit ihnen.

Nicht nur für die Kinder ist dies ein Neuanfang, auch für die Mütter ist es oft schwer, ohne das Kind. Hauptsache ist, jeder möchte es und es wird keiner dazu gezwungen.

Tina Hils





KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Kleinkindgruppe Sonnenbühl e.V.
Frau Hils
Bittgang 5
72820 Sonnenbühl

Dezernat Jugend -
Landesjugendamt

Ansprechpartner:
Anton Gluitz

Tel. 0711 6375-424
Anton.Gluitz@kvjs.de

Aktenzeichen:
461.415.20.06-42

24. April 2008

**Betriebserlaubnis für die Tageseinrichtung für Kinder ;
Kleinkindgruppe Flohzirkus, Bittgang 5, 72820 Sonnenbühl-Undingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 16.1.2008 ergeht folgender

Bescheid:

Wir erteilen Ihnen für die oben genannte Einrichtung die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

1. Näheres zur Angebotsform, Anzahl der Kinder, personeller Besetzung und den sonstigen Rahmenbedingungen ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Betriebserlaubnis ist. Die Betriebsführung kann auch gruppenübergreifend praktiziert werden. Wird die Angebotsform geändert, ist dies mit dem im Internet eingestellten Vordruck beim Landesjugendamt zu beantragen: www.kvjs.de/Jugendhilfe/Tagesbetreuung von Kindern/Vordrucke/Antrag Änderung BE
2. Die Betriebserlaubnis gilt mit Wirkung vom 8.4.2008.
Die Betriebserlaubnis steht unter dem Vorbehalt der zu beachtenden Vorgaben von anderen aufsichtsführenden Stellen, insbesondere des Gesundheitsamtes und des Baurechtsamtes.
Die Betriebserlaubnis ist bis 31.8.2010 befristet, da die Voraussetzungen für einen dauerhaften Kindertagesstättenbetrieb nicht vorliegen (noch ungesicherte Finanzierung).

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de
Landesbank

Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82



3. Für den Betrieb der Einrichtung, die Aufgaben und die Qualifikation des pädagogischen Personals gilt §7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Für die Betreuungsformen Hort, Hort an der Schule, betreute Spielgruppe sowie für weitere Angebotsformen außerhalb des Kindertagesbetreuungsgesetzes gilt bezüglich der Qualifikation des Personals § 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG).

Aktenzeichen:

461.415.20.08-42
24. April 2008
Seite 2

4. Im Rahmen der Meldepflicht ist dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

Die Meldepflicht von Änderungen bezüglich Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze, Namen und berufliche Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte gilt mit Abgabe der jährlichen Erhebung an das Landesjugendamt bzw. die Landesverbände als erfüllt.

Begründung:

Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist die Gewährleistung des Wohls der Kinder nach § 45 SGB VIII. Die Einrichtung bietet die räumlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb mit der angebotenen Betriebsform gemäß der beigefügten Anlage zu Betriebsformen und deren Rahmenbedingungen.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Gluitz



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Landratsamt Reutlingen
Kreisjugendamt
Fachbereich Tagesbetreuung
Gesundheitsamt
Reutlingen

Gemeindeverwaltung
Sonnenbühl

Aktenzeichen:

461.415.20.08-42
24. April 2008
Seite 3

I. Angebotsformen

Anlage zur Betriebserlaubnis

Anz. Gruppen	Angebotsform Alter der Kinder	Regelgruppenstärke bis Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe	m² pro Kind	Personelle Besetzung (nähere Erläuterung siehe III. der Anlage zum Änderungsantrag)
	Halbtagskindergarten HT für 3- Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung bis „unter“ 6 Std.)	25 bis 28 Kinder	2,2 m²	Eine Fachkraft (Gruppenleitung) während der gesamten Öffnungszeiten; Zusätzlich eine Fachkraft (Zweikraft) mindestens während der Hälfte der Öffnungszeit
	Regelkindergarten RG für 3- Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung)	25 bis 28 Kinder	2,2 m²	
	Regelkindergarten RG mit Schulkindern am Nachmittag	25 Kinder	2,4 m²	Zwei Fachkräfte am Nachmittag. Ansonsten wie oben
	Verlängerte Öffnungszeit VÖ mit/ohne RG für 3- Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von 6 bis 7 Std.)	22 bis 25 Kinder	2,4 m²	
	Ganztagesbetreuung GT für 3- Jährige bis Schuleintritt (über 7 Std. durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder	3,0 m²	
	GT und VÖ und/oder RG/ HT für 3-Jährige bis Schuleintritt	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m²	
	Altersmischung AM 3 bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m²	
	Altersmischung AM ☐ 2-Jährige bis Schuleintritt ☐ 2-Jährige bis 14 Jahre	Absenkung um 1 Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von		Zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder), ansonsten eine Fachkraft (Randzeiten).
		25 bei RG/ HT	2,4 m²	
		22 bei VÖ	2,4 m²	
		20 bei GT	3,0 m²	
	Altersmischung AM 0 Jahre bis Schuleintritt oder 0 Jahre bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	15 Kinder	3,0 m²	
1	Kleinkindbetreuung (Krippe) KR 0 bis 3 Jahre (über 15 Std. wöchentlich)	10 Kinder	3,0 m²	
	Hort Schuleintritt bis 14 Jahre	20 Kinder	3,0 m²	

I. Angebotsformen

Anlage zur Betriebserlaubnis

Anz. Gruppen	Angebotsform Alter der Kinder	Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe	m² pro Kind	Personelle Besetzung abweichend von den Erläuterungen unter III. b) und c) der Anlage zum Änderungsantrag
	Waldkindergarten 3-Jährige bis Schuleintritt	20 Kinder	Schutzhütte oder Ähnliches ist vorzuhalten	2 Fachkräfte nach § 7 KiTaG während der gesamten Öffnungszeit
	Hort an der Schule Schuleintritt bis 14 Jahre (täglich min. 5 Std. außerhalb des Unterrichtes, in der Schule oder in der Nähe der Schule)	20 Kinder 25 Kinder	ein geeigneter Raum bei zusätzlichem Raumangebot	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
	Betreute Spielgruppe BS 0 bis 3 Jahre (10 – 15 St. wöchentlich)	10 Kinder	2,2 m²	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
	Sonstige Betreuungsformen mehr als 10 bis 15 Std. wöchentlich Kinder von 2 Monaten bis Schuleintritt Kinder von 3 – 14 Jahren	 15 Kinder 20 Kinder	 2,2 m²	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft

Bemerkungen:	Die Öffnungszeit der Kleingruppe ist wegen des fehlenden Schlafräumes auf bis zu 20 Stunden pro Woche begrenzt
--------------	--